



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Strassen
Abteilung Strassennetze
3003 Bern

Zug, 25. Oktober 2016 ek

**Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direkter
Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative «Zur Förderung der Velo-, Fuss- und
Wanderwege (Velo-Initiative)»
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat den obgenannten direkten Gegenentwurf zur Velo-Initiative u. a. den Kantonen zur Vernehmlassung unterbreitet. Gerne lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zukommen und stellen Ihnen folgenden

Antrag:

Artikel 88 der Bundesverfassung sei wie folgt zu ändern (Änderungen rot markiert):

Art. 88 Fuss-,~~und~~ Wander- und Velowege

¹ Der Bund legt Grundsätze über Fuss-,~~und~~ Wander- und Velowegnetze fest.

² Er kann Massnahmen der Kantone zur Anlage und Erhaltung solcher Netze sowie weitere Massnahmen Dritter unterstützen und koordinieren.

³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf Fuss-,~~und~~ Wander- und Velowegnetze und ersetzt Wege, die er aufheben muss.

I. Begründung

Aus der Sicht des Kantons Zug spricht nichts dagegen, dass das Velowegnetz dem Wander- und Fusswegnetz gleichgestellt wird. Im Gegenteil. Wir begrüßen die Bestrebungen, den Langsamverkehr zu fördern und ihn gesamtheitlich zu betrachten. Der Formulierungsvorschlag als direkter Gegenentwurf ist u.E. jedoch, namentlich sprachlich zu straffen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der föderale Ansatz bei der Planung sowie beim Bau der Fuss-, Wander- und Velowege erhalten bleiben muss. Aus diesem Grund erlauben wir uns, Ihnen einen konkreten und schlanken Formulierungsvorschlag zu unterbreiten, der sich weitgehend an der bisherigen Regelung orientiert, ohne die bewährte Praxis und die Aufgabenteilung zu hinterfragen.

Art. 88 Fuss- und Wanderwege (aktuelle Fassung)	Art. 88 Fuss-, Wander- und Velowege (direkter Gegenentwurf)	Art. 88 Fuss-, und Wander- und Velowege (Vorschlag Kanton Zug)
¹ Der Bund legt Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze fest.	¹ Der Bund legt Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze sowie über Netze für den Alltags- und Freizeitveloverkehr fest	¹ Der Bund legt Grundsätze über Fuss-, und Wander- und Velowegnetze fest.
² Er kann Massnahmen der Kantone zur Anlage und Erhaltung solcher Netze unterstützen und koordinieren.	² Er kann Massnahmen der Kantone und Dritter zur Anlage und Erhaltung attraktiver und sicherer Netze sowie zur Information über diese unterstützen und koordinieren.	² Er kann Massnahmen der Kantone zur Anlage und Erhaltung solcher Netze sowie weitere Massnahmen Dritter unterstützen und koordinieren.
³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf Fuss- und Wanderwegnetze und ersetzt Wege, die er aufheben muss.	³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf solche Netze. Muss er dazugehörige Wege aufheben, so ersetzt er sie.	³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf Fuss-, und Wander- und Velowegnetze und ersetzt Wege, die er aufheben muss.

Zu Art. 88 Abs. 1:

Wir sind der Ansicht, dass es keine plausiblen Gründe für eine Unterscheidung der Velowege in Alltags- und Freizeitverkehr gibt. Eine solche Unterscheidung macht in der Bundesverfassung wohl keinen Sinn. Die Formulierung gemäss direktem Gegenentwurf führt lediglich zu weiteren Fragen: Wo liegt der Unterschied zwischen Alltags- und Freizeitveloverkehr? Bedarf es allenfalls zweier Netze? etc.

Zu Art. 88 Abs. 2:

Wir beantragen, auf die Ergänzungen von Art. 88 Abs. 2 in Bezug auf «attraktive und sichere Netze» sowie «Information über diese» zu verzichten. Wir sind der Ansicht, dass diese subjektiven Formulierungen unter der Floskel «Anlage und Erhalt der Netze» zu subsumieren sind. Des Weiteren sind wir der Ansicht, dass sich der Bund bei der Information über eine kantonale Aufgabe zurückhalten, wenn nicht sogar vollständig darauf verzichten sollte. Damit ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass Schweiz Tourismus für Velowege werben kann.

Es muss klar bleiben, dass die Anlage und die Erhaltung der Netze wie bis anhin der Federführung der Kantone obliegen. Selbstverständlich können auch Dritte entsprechende Massnahmen ergreifen. Mit der Formulierung gemäss direktem Gegenentwurf kann jedoch ein positiver Kompetenzkonflikt entstehen. Dies gilt es zu verhindern. Mit unserem Formulierungsvorschlag gewinnt die Bestimmung an Klarheit und nimmt die Anliegen des direkten Gegenentwurfs auf.

Zu Art. 88 Abs. 3:

Auch bei Art. 88 Abs. 3 reicht es aus unserer Sicht, wenn neu das Velonetz aufgenommen wird. Ansonsten bedarf dieser Absatz wohl keiner wesentlichen Änderungen.

II. Beantwortung des Fragebogens

Zu Frage 1: Unterstützen Sie die verkehrspolitisch motivierte Gleichstellung der Velowege mit den Fuss- und Wanderwegen?

Ja.

Zu Frage 2: Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen eine Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze erhält?

Ja.

Zu Frage 3: Unterstützen Sie die Stossrichtung des Gegenentwurfs, der analog zur bisherigen Formulierung für Fuss- und Wanderwege die «Kann-Formulierung» beibehält?

Ja.

Zu Frage 4: Erachten Sie die Verankerung eines «Zuständigkeitsvorbehalts zu Gunsten der Kantone» im Gegenentwurf des Bundesrates aus föderalismuspolitischen Gründen als notwendig?

Nein, da sich bereits aus Art. 88 Abs. 1 BV ergibt, dass dem Bund im Bereich des Langsamverkehrs nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz zusteht. Ein ausdrücklicher Vorbehalt zu Gunsten der Kantone hätte deshalb lediglich deklaratorische Wirkung.

Zu Frage 5a: Unterstützen Sie die Abschwächung der in der Initiative vorgeschlagenen Ergänzung mit dem Begriff «Kommunikation» durch die weniger weit gehende Formulierung «Information» im Gegenentwurf des Bundesrates?

Nein. Wir sind der Meinung, dass dieser Begriff in der bisherigen Formulierung bereits enthalten ist (vgl. oben, Begründung unter Art. 88 Abs. 2).

Seite 4/4

Zu Frage 5b: Sind Sie der Meinung, die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 88 BV um den Begriff «Information» sei notwendig?

Nein (vgl. oben, Begründung unter Art. 88 Abs. 2).

Zu Frage 6a: Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen zur Rücksichtnahme auf kantonale und kommunale Velowegnetze verpflichtet wird?

Ja.

Zu Frage 6b: Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen Velowege aus diesen Netzen ersetzen muss, wenn er sie aufheben muss?

Ja.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 25. Oktober 2016

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- aemterkonsultationen@astra.admin.ch
- Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
- Sicherheitsdirektion
- Baudirektion
- Amt für Umweltschutz
- Amt für Raumplanung